

Ö s t e r r e i c h i s c h e
SPORTWETTEN
G e s e l l s c h a f t

GRUNDSATZVEREINBARUNG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
im folgenden stets kurz „Gremium“ genannt

und

der Österreichischen Sportwetten Gesellschaft m.b.H.
Rennweg 44, 1038 Wien
im folgenden stets kurz „Sportwettenveranstalter“ genannt

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die gegenständliche Grundsatzvereinbarung hat zum Ziel, die Durchführung und Abwicklung von Sportwetten des Sportwettenveranstalters über selbständige Tabaktrafiken, die einerseits Mitglied des Gremiums sind, andererseits in vertraglichen Beziehungen zur Monopolverwaltung (Bestellungsvertrag) stehen, dergestalt zu regeln, daß die seriöse Abwicklung des gesamten Wettgeschäftes unter Einhaltung sämtlicher relevanter Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Tabakmonopolgesetzes sowie der Standesregeln, unter Beibehaltung der Seriosität und des bestehenden Images der Tabakfachgeschäfte, deren Charakter als solche ebenfalls gewahrt bleiben muß, in wirtschaftlich bestmöglicher Weise zu garantieren.

Es besteht daher Übereinstimmung zwischen den Parteien, daß Tabakfachgeschäfte nur mit denjenigen Sportwettenveranstaltern vertragliche Beziehungen über die Vermittlung von Sportwetten eingehen dürfen, mit denen die gegenständliche Grundsatzvereinbarung abgeschlossen wird.

Die Gültigkeit dieser Grundsatzvereinbarung ist Geschäftsgrundlage für die zwischen dem Sportwettenveranstalter und den Trafikanten abzuschließenden Einzelverträge. Die Einhaltung der in dieser Grundsatzvereinbarung festgelegten Punkte ist Voraussetzung für die monopolrechtliche Genehmigung dieser neuen Dienstleistung gemäß § 23 Abs. (3) zweiter Satz Tabakmonopolgesetz.

Zu diesem Zweck sagen die Parteien dieser Grundsatzvereinbarung einander folgendes zu:

1. Vermittlungstätigkeit

- 1.1 Die Tabaktrafikanter sind, sofern sie mit dem Sportwettenveranstalter in einem Auftragsverhältnis stehen, ausschließlich zur Vermittlung vertraglicher Beziehungen betreffend Sportwetten zwischen dem Wettkunden und dem Sportwettenveranstalter berechtigt und verpflichtet, wobei die Abwicklung der Wettannahme über eine dem jeweiligen technischen Standard von online-Systemen entsprechende EDV-Ausstattung, bei welcher auf Wettscheinbasis eine zentralseitige Erfassung und Verarbeitung der durch die Tabaktrafik an den Sportwettenveranstalter übermittelten Wett-daten der Wettkunden vorgenommen wird, zu erfolgen hat.

Eine Tätigkeit als selbständiger Buchmacher durch Tabaktrafikanter ist von dieser Regelung daher nicht umfasst und auch monopolrechtlich nicht gestattet.

- 1.2 Eine Wettannahme über selbstbedienungsfähige PC-Lösungen oder Wettautomaten sowie Internetannahme fällt ebenfalls nicht unter die gegenständliche Grundsatzvereinbarung und ist monopolrechtlich ebenfalls nicht gestattet.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Die Annahme von Sportwetten darf ausschließlich innerhalb der für die jeweilige Tabaktrafik geltenden Öffnungszeiten zu erfolgen; der Sportwettenveranstalter verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang mit seinen Vertragspartnern (Tabaktrafiken) keine über die üblichen bzw. gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten hinausgehenden Offenhaltezeiten vertraglich vorzusehen.

3. Sicherheiten

Der Sportwettenveranstalter garantiert den Vertragspartnern bzw. den Tabaktrafiken im Zusammenhang mit der Durchführung von Sportwetten über die nach den (landes-)gesetzlichen Bestimmungen benötigten Sicherheiten zur Gewährleistung der Seriosität der Abwicklung von Sportwetten sowie ein Grund- oder Stammkapital, welches der Größe des Vertriebsnetzes angemessen ist, zu verfügen.

- 3.2 Darüber hinaus erklärt der Sportwettenveranstalter, die mit ihm bei der Abwicklung von Sportwetten in vertraglichen Beziehungen stehenden Tabaktrafikanter im Schadensfall, dem kein Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit des Tabaktrafikanter zu Grunde liegt, bis zu einer Summe von ATS 10 Mio. (bzw. Euro 725.000,--) schad- und klaglos zu halten. Diese Schad- und Klagloshaltungserklärung kann auch durch entsprechende Versicherungen abgedeckt werden.

↳ falls aus dem Verdacht Kunde Herkunft u. → Klaglos
klagt

4. Gesetzliche Bestimmungen

- 4.1 Der Sportwettenveranstalter verpflichtet sich, bei der Abwicklung und Durchführung von Sportwetten die Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 in der jeweils geltenden Fassung, welches als Anlage ./A einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sowie die Landesregeln des Gremiums der Tabaktrafikanter, welche als Anlage ./B einen integrierenden Bestandteil bildet, einzuhalten und bei der von ihm durchgeführten Organisation und Durchführung der Sportwetten zu beachten.
- 4.2 Im Sinne des Absatzes 1. ist insbesondere bei werblichen Aktivitäten sowohl des Sportwettenveranstalters wie der einzelnen Tabaktrafiken eine Werbung für die einzelne Trafik strikt untersagt.
- 4.3 Der Sportwettenveranstalter sagt im Sinne der Regelungen des Abs. 1 zu, durch die notwendigen Hinweise und Kennzeichnungen auf die Vermittlungstätigkeit durch den jeweiligen Tabaktrafikanter sowie durch die zur Verwendung gelangenden Werbemittel den Charakter eines Tabakfachgeschäftes nicht zu beeinträchtigen. Die Qualifizierung als Beeinträchtigung des Tabakfachgeschäftescharakters obliegt der Monopolverwaltungsges.m.b.H.

5. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- 5.1 Die gegenständliche Grundsatzvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 5.2 Sie kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils zum Jahresletzten, zum 31.12. eines jeden Vertragsjahres, zur Auflösung gebracht werden.
- 5.3 Unbeschadet der vereinbarten Kündigungsfrist halten die Parteien fest, daß die gegenständliche Vereinbarung vorzeitig ohne Einhaltung von Frist und Termin zur Auflösung gebracht werden kann,
 - 5.3.1 wenn über eine der Parteien, die als juristische Person des Privatrechtes organisiert ist bzw. eine natürliche Person ist, das Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - 5.3.2 wenn das Gremium der Tabaktrafikanter aufgelöst bzw. durch eine andere Organisation ersetzt wird;
 - 5.3.3 wenn der Sportwettenveranstalter nicht mehr über die für seine Tätigkeit notwendigen Konzessionen verfügt (Entzug, Rücklegung, nicht erfolgte Neuerteilung);

- 5.3.4 wenn eine grundsätzliche Änderung der gesetzlichen Situation im Bereich der Sportwetten der gegenständlichen Vereinbarung die Geschäftsgrundlage entzieht;
- 5.3.5 wenn eine der Vertragsparteien gegen wesentliche Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung trotz Aufforderung, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen, verstößt.
- 5.4 Mit Außerkrafttreten dieser Vereinbarung treten auch alle zwischen dem Sportwettenveranstalter und den Tabaktrafikanten geschlossenen Einzelverträge außer Kraft.

6. Salvatorische Klausel

- 6.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung ungültig sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die Parteien werden bemüht sein, die nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist der Vereinbarung nahekommt.

7. Änderungen, Nebenabreden

- 7.1 Neben dieser Grundsatzvereinbarung bestehen keine Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch beide Parteien. Dies gilt auch für die gegenständliche Bestimmung.
- 7.2 Der Inhalt der mit den Tabaktrafikanten abzuschließenden Einzelverträge ist aus Beilage ./C ersichtlich. Änderungen der Einzelverträge können nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern dieser Grundsatzvereinbarung vorgenommen werden.

8. Anzuwendendes Recht, Schiedsgerichtsbarkeit

- 8.1 Die in dieser Grundsatzvereinbarung geregelten Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragsparteien unterliegen österreichischem Recht.
- 8.2 Alle sich aus der vorliegenden Grundsatzvereinbarung ergebenden Streitigkeiten werden vom ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien, nach der für dieses geltenden Schiedsgerichtsordnung von einem Schiedsrichter-senat endgültig entschieden. Auf die Anwendung des § 595 Abs. (1) Zif. 7 ZPO wird verzichtet.

9. Ausfertigungen

9.1 Diese Grundsatzvereinbarung wird jeweils in drei Ausfertigungen errichtet, von denen je eine für das Gremium, die Monopolverwaltung sowie den Sportwettenveranstalter bestimmt ist.

Wien, am 11.07.01.....


.....
Bundesgremium der Tabaktrafikanten

Wien, am 09.07.2001.....

**ÖSTERREICHISCHE SPORTWETTEN
GESELLSCHAFT M.B.H.
RENNWEG 44
A-1038 WIEN**

 
.....
Österreichische Sportwetten Gesellschaft m.b.H.